

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 5. Februar 2024; Vorlage
Nr. 3506.6 (Laufnummer 17513)

Submissionsgesetz (SubG)

Vom 30. November 2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: 721.51

Geändert: –

Aufgehoben: 721.51

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und i der Verfassung des Kantons Zug
(Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [721.51](#), Submissionsgesetz (SubG), wird als neuer Erlass
publiziert.

§ 1 Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das
öffentliche Beschaffungswesen

¹ Der Kanton Zug tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentli-
che Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB)²⁾ bei.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [721.52](#)

§ 2 Zuschlagskriterien

¹ Zusätzlich zu den in Art. 29 Abs. 1 IVöB genannten Zuschlagskriterien können, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, die Kriterien «Verlässlichkeit des Preises» und «Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird» berücksichtigt werden.

§ 3 Ausbildung von Lernenden

¹ Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium der Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung in der Regel an.

§ 4 Vollzug

¹ Der Auftraggeber ist die für den Vollzug der Art. 28 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 bis 3 IVöB zuständige Stelle.

² Der Auftraggeber meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Art. 45 Abs. 1 und 3 IVöB gleichzeitig dem kantonalen Amt für Wirtschaft und Arbeit. Dieses führt eine nicht öffentliche Liste der gemeldeten Ausschlüsse.

§ 5 Entzug oder Rückforderung finanzieller Beiträge

¹ Zuständig für den Entzug oder die Rückforderung der finanziellen Beiträge gemäss Art. 45 Abs. 5 IVöB ist jene Behörde, welche die Beiträge gesprochen hat.

§ 6 Zuständigkeiten des Regierungsrats

¹ Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 Abs. 1 und 2 IVöB. Er ist auch die zuständige Instanz für die Anordnung von Sanktionen gegenüber Auftraggebern gemäss Art. 45 Abs. 4 IVöB.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind, zu ratifizieren.

³ Im Übrigen sorgt der Regierungsrat für den einheitlichen Vollzug der Vereinbarung und kann zu diesem Zweck Ausführungsbestimmungen zur IVöB und zu diesem Gesetz erlassen.

§ 7 Statistik

¹ Die Baudirektion ist für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 IVöB zuständig.

§ 8 Rechtsschutz

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert zulässig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass BGS [721.51](#), Submissionsgesetz (SubG) vom 2. Juni 2005, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾

Zug, 30. November 2023

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Nussbaumer

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [1111](#)

²⁾ Inkrafttreten am